

Brandlasten in Rettungswegen Hochhäuser - Treppenräume -

1) in notwendigen Treppenräumen sind erlaubt:

- Pflanzen (natürlich und Rettungswegbreite vorhanden)
(nicht in Sicherheitstreppenräumen)

2) in notwendigen Treppenräumen sind geduldet:

- nicht brennbare Möbel (fest montiert und Rettungswegbreite vorhanden)
(nicht in Sicherheitstreppenräumen)
- Bilder mit Rahmen (oder rahmenlose Glashalter)
(nicht in Sicherheitstreppenräumen)
- Pinnwand o.ä. (wenn $\leq 1\text{m}^2$)
(nicht in Sicherheitstreppenräumen)
- LCD/ Plasma-Bildschirm max. 50" (127 cm) Bildschirmdiagonale je Rauchabschnitt
(nicht in Sicherheitstreppenräumen)
- Personen- und Gerätescanner
(wenn Rettungsweg nicht eingeschränkt und mit Personal besetzt)
(nicht in Sicherheitstreppenräumen)
- Gehhilfen (Rollstühle, Rollatoren u.ä.)
(wenn Rettungsweg nicht eingeengt und / oder behindert wird)
(nicht in Sicherheitstreppenräumen)
- Geldautomaten (freistehend bzw. ohne Wanddurchbrüche;
Rettungswegbreite vorhanden) (nicht in Sicherheitstreppenräumen)

3) in notwendigen Treppenräumen sind nicht erlaubt:

- brennbare Möbel (Einzelanordnung unter Beachtung der Rettungswegbreite)
- offene Garderoben
- Abfalleimer (geschlossen und nicht brennbar)
- Abfalleimer (Wertstofftrennung)
- Wasserspender
- Automaten für Speisen und Getränke (max. 2 je Rauchabschnitt)
- Röhren-Bildschirm
- Empfangstheken, Einbau horizontal schwerentflammbar, vertikal nicht brennbar und
Nutzung mit geringer Brandlast
- Christbaum / Weihnachtsdekoration, sonstige leichtentflammbare Dekoration
- Spinde/ Schränke / Schließfächer
- Kinderwagen, Schlitten (wenn Rettungswegbreite vorhanden)
- Kopiergerät (+ Papier)
- schwerentflammbare Dekoration und Vorhänge als Wandbekleidung
- Vorhänge/ Jalousien zur Abdunkelung
- Desinfektionsmittel (< 1 Liter)



Brandlasten in Rettungswegen Hochhäuser

- notwendiger Flur -

(1. und zugleich 2. Rettungsweg oder einziger baulicher Rettungsweg)

1) im notwendigen Flur sind erlaubt:

- nicht brennbare Möbel (fest montiert und Rettungswegbreite vorhanden)
- Bilder mit Rahmen (oder rahmenlose Glashalter)
- Pflanzen (natürlich und Rettungswegbreite vorhanden)
- schwerentflammbare Dekoration und Vorhänge als Wandbekleidung
- Vorhänge/ Jalousien zur Abdunkelung

2) im notwendigen Flur sind geduldet:

- brennbare Möbel (Einzelanordnung unter Beachtung der Rettungswegbreite) (wenn Gestell schwerentflammbar und Polster mit Nachweis DIN 66084 (Klasse P-a) oder Umhüllung mit A-Material)
- Pinnwand o.ä. (wenn $\leq 1\text{m}^2$)
- Abfalleimer (geschlossen und nichtbrennbar)
- LCD/ Plasma-Bildschirm max. 50" (127cm) Bildschirmdiagonale je Rauchabschnitt
- Empfangstheken, Einbau horizontal schwerentflammbar, vertikal nicht brennbar und Nutzung mit geringer Brandlast
- Personen- und Gerätescanner (wenn Rettungsweg nicht eingeschränkt und mit Personal besetzt)
- Kinderwagen, Schlitten (wenn Rettungswegbreite vorhanden) (wenn ausschließlich das Metallgestell des Kinderwagens außerhalb des Rettungsweges abgestellt wird - ohne brennbaren Einsatz)
- Gehhilfen (Rollstühle, Rollatoren u.ä.) (wenn Rettungsweg nicht eingengt und/oder behindert wird)
- Geldautomaten (freistehend bzw. ohne Wanddurchbrüche; Rettungswegbreite vorhanden)
- Desinfektionsmittel (<1 Liter)

3) im notwendigen Flur sind nicht erlaubt:

- offene Garderobe
- Abfalleimer (Wertstofftrennung)
- Wasserspender / Automaten für Speisen und Getränke (max. 2 je Rauchabschnitt)
- Röhren-Bildschirm
- Christbaum/ Weihnachtsdekoration, sonstige leichtentflammbare Dekoration
- Spinde / Schränke / Schließfächer (wenn nicht brennbar und dichtschießend)
- Kopiergerät (+ Papier)



Brandlasten in Rettungswegen Hochhäuser

- notwendiger Flur -

(einer von zwei unabhängigen Rettungswegen)

1) im notwendigen Flur sind erlaubt:

- nicht brennbare Möbel (fest montiert und Rettungswegbreite vorhanden)
- Bilder mit Rahmen (oder rahmenlose Glashalter)
- Pflanzen (natürlich und Rettungswegbreite vorhanden)
- schwerentflammbare Dekoration und Vorhänge als Wandbekleidung
- Vorhänge / Jalousien zur Abdunkelung
- Desinfektionsmittel (< 1 Liter)

2) im notwendigen Flur sind geduldet:

- brennbare Möbel (Einzelanordnung unter Beachtung der Rettungswegbreite) (wenn Gestell schwerentflammbar und Polster mit Nachweis DIN 66084 (KlasseP-a) oder Umhüllung mit A-Material)
- offene Garderobe (nur Garderobenhaken, ansonsten keine weiteren Einbauten)
- Pinnwand o.ä. (wenn $\leq 1\text{m}^2$)
- Abfalleimer (geschlossen und nichtbrennbar)
- LCD/ Plasma-Bildschirm max. 50" (127cm) Bildschirmdiagonale je Rauchabschnitt
- Empfangstheken, Einbau horizontal schwerentflammbar, vertikal nicht brennbar und Nutzung mit geringer Brandlast
- Personen- und Gerätescanner (wenn Rettungsweg nicht eingeschränkt und mit Personal besetzt)
- Spinde / Schränke / Schließfächer (wenn nicht brennbar und dichtschießend)
- Kinderwagen, Schlitten (wenn Rettungswegbreite vorhanden)
- Gehhilfen (Rollstühle, Rollatoren u.ä.) (wenn Rettungsweg nicht eingengt und/oder behindert wird)
- Geldautomaten (freistehend bzw. ohne Wanddurchbrüche; Rettungswegbreite vorhanden)

3) im notwendigen Flur sind nicht erlaubt:

- Abfalleimer (Wertstofftrennung)
- Wasserspender / Automaten für Speisen und Getränke (max. 2 je Rauchabschnitt)
- Röhren-Bildschirm
- Christbaum / Weihnachtsdekoration, sonstige leichtentflammbare Dekoration
- Kopiergerät (+ Papier)

